

# NEWSLETTER

## Heutige Themen

1. Aufruf zum Solidarpakt Pflege
2. Ausnahmen zur Testpflicht vor dem Betreten für Dritte
3. Ausstellung von Testbescheinigungen
4. Warnstufe 2 ab 01.12.2021

## 1. Solidarpakt Pflege

Die CORONA-Pandemie hat leider wieder zu steigenden Infektionszahlen geführt. Trotz der Impfkampagnen sind dabei auch Einrichtungen und Dienste der Pflege und der Eingliederungshilfe betroffen. Zwar sind schwere Verläufe dabei seltener zu beobachten. Allerdings zeigen sich in den bisher betroffenen Einrichtungen umfängliche Personalausfälle, die aus eigenen Kräften schwer zu bewältigen sind. Selbst Lösungen mit kostenintensiven Personaldienstleistern stoßen zum Teil auf Grenzen. Insofern besteht die Gefahr, dass Sie in den kommenden Monaten bei einem Ausbruchsgeschehen nicht mehr in der Lage sind, die Versorgung Ihrer Bewohnerinnen und Bewohnern oder der Ihnen anvertrauten pflegebedürftigen Menschen aufrecht zu erhalten. Wir als Heimaufsicht könnten dann bei Ihnen in solchen Situationen den zusätzlichen Personaleinsatz durch eine Ersatzvornahme anordnen, wir würden aber vor dem gleichen Problem stehen: Woher soll das Personal kommen?

Vor diesem Hintergrund sehen wir uns in einer Verantwortungsgemeinschaft und rufen zu einem „**Solidarpakt Pflege im Landkreis Goslar**“ auf.

Der Solidarpakt soll dann greifen, wenn alle andere Möglichkeiten bei dem betroffenen Dienst oder der Einrichtung ausgeschöpft sind.

### Wie funktioniert der Solidarpakt?

Im Landkreis Goslar sind insgesamt 42 Einrichtungen der vollstationären Dauerpflegen und 31 ambulante Pflegedienste aktiv. Alle haben gemeinsam, dass bei einem Ausbruchsgeschehen das verfügbare Personal auf ein kritisches, nicht mehr zu verantwortendes Maß sinken kann.

Um hier vorzubeugen, erklärt jeder, der dem Solidarpakt beitreten möchte, **verbindlich**, dass er bei einem Ausbruchsgeschehen bei einem anderen Mitglied des Solidarpaktes Pflege mit Personal aushelfen wird. Wahrscheinlich würde sich der Unterstützungsbedarf für Pflegepersonal ergeben, je nach Lage könnte aber auch z. B. Wirtschaftspersonal benötigt werden. Diese Abwägung würde dann situativ erfolgen und mit den Solidarpakteinrichtungen abgestimmt werden. Wir als Heimaufsicht würden dabei die Koordination übernehmen und versuchen, weiteres Personal für einen Einsatz in einer Notlage zu akquirieren.

Mit unserem Aufruf soll ein Rettungsschirm entstehen, der für personelle Notlagen ein weiterer Rettungsanker sein könnte.

Wenn Sie dem „Solidarpakt Pflege im Landkreis Goslar“ beitreten möchten, melden Sie sich bitte mit entsprechender Erklärung bis zum **08.12.21** unter [abfragen.heimaufsicht@landkreis-goslar.de](mailto:abfragen.heimaufsicht@landkreis-goslar.de).

## 2. Ausnahmen zur Testpflicht vor dem Betreten für Dritte

Wie bereits in vorausgegangenen Regelungen gilt auch aktuell für bestimmte Berufsgruppen eine Ausnahme vom Testgebot vor dem Betreten einer Einrichtung. Das Nds. Sozialministerium hat dazu in einem Erlass bekannt gegeben, dass „Personen, die in Eilfällen die Einrichtungen betreten, insbesondere Rettungsdienste und Seelsorgepersonen bei der Sterbebegleitung nicht als Besucherinnen und Besucher gelten.“ Damit trifft sie auch nicht die generelle Testverpflichtung. Es handelt sich hierbei um eine beispielhafte Aufzählung, so dass dazu z.B. auch die Feuerwehr, Heimaufsicht oder Behördenbeschäftigte im Rahmen einer NPsychKG-Unterbringung zählen sollten. Wir haben das Ministerium hier um weitere Klarstellung gebeten.

## 3. Ausstellung von Testbescheinigungen

Das Nds. Sozialministerium hat darauf hingewiesen, dass für Sie als Arbeitgeber in der Pflege gilt, dass eine Testbescheinigung für einen Arbeitnehmer / eine Arbeitnehmerin als Testnachweis für 24 Stunden für weitere Lebensbereiche genutzt werden kann, wenn der Test unter Aufsicht durch eine fachkundige Person erfolgte (siehe auch <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html>).

Ein 3G-gültiger Testnachweis kann vom Arbeitgeber dann ausgestellt werden, wenn die zugrundeliegende Testung im Rahmen der betrieblichen Testung durch Personal erfolgt, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Es gilt ein Vier-Augen-Prinzip, das heißt, die Testung muss von einer anderen Person durchgeführt oder vor Ort überwacht werden. Wenn Beschäftigte sich unbeaufsichtigt selbst testen, kann für diese Testung kein 3G-gültiger Testnachweis ausgestellt werden, auch wenn die sich selbst testende Person fachkundig ist.

Insoweit können also die Testergebnisse von Pflegeeinrichtungen durch die getesteten Beschäftigten 24 Stunden weiterverwendet werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Land Niedersachsen hat dazu eine Vorlage entwickelt. Die Vorlage finden Sie auf der Corona-Seite des Landes im Internet unter [www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus).

## 4. Warnstufe 2 ab 01.12.21

Ab dem 01.12.21 gilt die Warnstufe 2 auch im Landkreis Goslar. Die Warnstufe 2 bringt keine Verschärfung speziell für die Heime und Einrichtungen gem. § 17 Corona-VO mit sich, sondern es gelten weiterhin die mit Newsletter 49 dargestellten Auflagen. Für die Einrichtungen und Unternehmen, die in den Geltungsbereich des § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz fallen, ist nicht die 2Gplus-Regelung laut der Niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich, sondern das Bundesrecht ausschlaggebend. Dementsprechend dürfen auch ungeimpfte Beschäftigte ihren Dienst wahrnehmen, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nr. 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und einen Testnachweis mit sich führen. Darüber hinaus dürfen auch ungeimpfte Besucherinnen und Besucher die Einrichtungen und Unternehmen betreten, wenn sie die in § 28b Abs. 2 Infektionsschutzgesetz bestimmte Testverpflichtung erfüllen.

**Blieben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**